

**Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und technische  
Sicherheit Berlin - LAGetSi -**



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin  
Turmstraße 21, 10559 Berlin

ambulante dienste e.V.  
Frau Wehde  
Urbanstr. 100  
10967 Berlin



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
III D 2 - AZ 332/18

Bearbeiter/in :  
Herr Oelke

Postanschrift:  
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesund-  
heitsschutz und technische Sicherheit  
Berlin (LAGetSi)  
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 370  
Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) 9028 - 8032

[sozialerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de](mailto:sozialerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de)  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

[poststelle@lagetsi.berlin.de](mailto:poststelle@lagetsi.berlin.de)  
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: 03.07.2018

**Bewilligung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1a) Arbeitszeitgesetz  
(ArbZG) mit Gebührenerhebung und Nebenbestimmungen**

Sehr geehrte Frau Wehde,

auf Ihren Antrag vom 26.06.2018 wird gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1a) ArbZG [1.] zugelassen, dass bis zu 500 über 18 Jahre alte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zeit

**vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2021**

bis zu 12 Stunden mit der pflegerischen Versorgung von Assistenznehmerinnen und Assistenznehmern beschäftigt werden. Die Schichtzeit setzt sich zusammen aus einer maximalen Arbeitszeit von 12 Stunden zuzüglich einer Stunde Ruhepause.

**Gebühren:**

Gemäß § 2 der Arbeitsschutzgebührenordnung [2.] ist der Antragsteller gebührenbefreit.



Verkehrsverbindungen  
■ Turmstraße (U9)  
● Bellevue (S5, S7, S75)  
● 101, 123, 187, M27

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	IBAN	BIC/SWIFT
Postbank Berlin	DE47 1001 0010 0000 0581 00	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXX
Bundesbank - Filiale Berlin	DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100

**Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen, die dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen, erteilt:**

1. Innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen darf die tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden an 6 Tagen (48 Stunden in der Woche) nicht überschritten werden (§ 15 Abs. 4 ArbZG).
2. Die maximale Beschäftigungszeit innerhalb eines 7-Tage-Zeitraums ist auf bis zu 60 Stunden begrenzt.
3. Die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) sind für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist für zwei Jahre aufzubewahren (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Die Arbeitszeitzachweise sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 17 Abs. 4 ArbZG).
4. Den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb der verlängerten Schicht eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten zu gewähren. Spätestens nach 6 Stunden ist eine Ruhepause zu gewähren.
5. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden (§ 4 ArbZG). Für die Gewährung der Ruhepausen sind entsprechende organisatorische Regelungen zu treffen.
6. Es muss gewährleistet werden, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden hat (§ 5 Abs. 1 ArbZG).
7. Bei Nachtarbeit darf innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von 4 Wochen die tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden an 6 Tagen (48 Stunden in der Woche) nicht überschritten werden (§ 6 Abs. 2 ArbZG).
8. Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht weniger als drei Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres steht Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu (§ 6 Abs. 3 ArbZG).
9. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Für die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Ersatzruhetag entsprechend § 11 Abs. 3 ArbZG zu gewähren.
10. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz [3.] ist eine aktualisierte Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die längere zeitliche Belastung zu erstellen.
11. Die Bewilligung gilt nicht für schwangere oder stillende Frauen (§§ 4 bis 6 Mutterschutzgesetz [4.])
12. Diese Bewilligung ist in Ur- oder Abschrift am Betriebsort sichtbar auszuhängen bzw. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und dem Betriebsrat (falls vorhanden) zur Einsichtnahme auszulegen (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz [5.]).

Sonstige Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Regelung der Arbeitszeit und tarifvertraglich vereinbarte Regelungen werden durch diese Bewilligung nicht berührt.

**Diese Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn aufgrund neuer Tatsachen eine Neubewertung erforderlich wird und sich dabei herausstellt, dass dies zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter geboten erscheint oder gegen Nebenbestimmungen dieser Bewilligung verstoßen wird.**



**Begründung:**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) des Arbeitszeitgesetzes kann die Aufsichtsbehörde für kontinuierliche Schichtbetriebe zur Erreichung zusätzlicher Freischichten eine von den §§ 3, 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 abweichende längere tägliche Arbeitszeit bewilligen.

Sie haben in Ihrem Antrag dargelegt, dass durch die verlängerte Arbeitszeit zusätzliche Freischichten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen.

Die Erstbewilligung wurde am 03.08.2007, GeschZ: IIA 20 AZ 90/07 LB, erteilt. Mit der Möglichkeit die Schichtzeit auf 13 Stunden zu verlängern kann intensiver auf die Bedürfnisse der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer eingegangen werden. Zudem wird die Qualität der persönlichen Assistenz verbessert. Seit 2016 steht insbesondere neuen Assistentinnen und Assistenten neu eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter als Erstbegleitung für die ersten sechs Monate für Gespräche zur Verfügung.

Es liegt eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vor. Es werden regelmäßig physische und psychische Belastungen überwacht. Die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen wird gemeinsam mit der Betriebsärztin und dem Sicherheitsingenieur überwacht. Seitens der Betriebsärztin, Frau Dr. Geißler, gibt es keine Einwände gegen die Verlängerten Arbeitszeiten.

Der Betriebsrat hat der verlängerten Arbeitszeit zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bewilligung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@lagets.berlin.de](mailto:poststelle@lagets.berlin.de) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [6.] in der jeweils gültigen Fassung hat ein Widerspruch gegen die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oelke